

# BGer 7B\_538/2025 vom 26. August 2025

Bundesgericht, 2025-08-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_538\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_538_2025)

FR: TF 7B\_538/2025 du 26 août 2025

IT: TF 7B\_538/2025 del 26 agosto 2025

## Erwägungen

### E. 1

Am 5. November 2024 erstattete A. \_\_\_\_\_ Strafanzeige gegen B. \_\_\_\_\_ wegen Wuchers und Hausfriedensbruchs. Hintergrund der Strafanzeige waren Streitigkeiten rund um die Miete einer Liegenschaft in U. \_\_\_\_\_. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Freiburg nahm mit Verfügung vom 11. Februar 2025 das Strafverfahren wegen Wuchers nicht anhand. Gleichzeitig erliess sie einen Strafbefehl gegen B. \_\_\_\_\_ wegen Hausfriedensbruchs.

Gegen die Nichtanhandnahme erhob A. \_\_\_\_\_ Beschwerde beim Kantonsgericht Freiburg. Dieses wies die Beschwerde mit Urteil vom 12. Mai 2025 ab.

A. \_\_\_\_\_ wendet sich mit Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht.

### E. 2

Der Beschwerdeführer verlangt vor Bundesgericht einzig, dass der Beschuldigte ihm Fr. 22'000.-- Schadenersatz für Arbeiten und Reparaturen sowie eine angemessene Genugtuung zu bezahlen habe. Weitere Rechtsbegehren trägt er nicht vor.

Anfechtungs- und Beschwerdeobjekt ist jedoch allein das Urteil des Kantonsgerichts Freiburg vom 12. Mai 2025 ( Art. 80 Abs. 1 BGG ). Gegenstand des vorliegenden Verfahrens kann daher nur die von der Vorinstanz behandelte Frage sein, ob die Staatsanwaltschaft das Verfahren wegen Wuchers zu Recht nicht anhand genommen hat. Diesbezüglich stellt der Beschwerdeführer weder einen konkreten Antrag, noch setzt er sich mit der vorinstanzlichen Entscheidung auseinander. Dies wäre jedoch notwendig, damit eine Beschwerde an das Bundesgericht die gesetzlichen Begründungsanforderungen wahrt und entsprechend zulässig ist (vgl. BGE 146 IV 297 E. 1.2 mit Hinweisen). Auf ungenügend begründete Rügen tritt das Bundesgericht nicht ein ( BGE 147 IV 73 E. 4.1.2).

Es kann offenbleiben, ob der Beschwerdeführer als Anzeigerstatter und potenzieller Privatkläger überhaupt nach Art. 81 Abs. 1 BGG zur Beschwerde legitimiert wäre.

### E. 3

Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.